

Aktenzeichen:  
10 O 50/24



Landgericht Ellwangen (Jagst)

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**TopFit Fitness- und Freizeitanlagen GmbH & Co. KG**, vertreten durch: TopFit Verwaltungs GmbH diese vertreten durch [REDACTED] (Geschäftsführer), Goethestraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2025 für Recht erkannt:



rungsgebühr“ noch zur Begleichung einer „Mahngebühr“ i.H.v. 6,00 € aufforderte.

Mit Schreiben vom 04.07.2024 (Anl. K 4) erinnerte die Zeugin ■■■ die Beklagte daran, dass ihr Sohn noch nicht volljährig sei und verweigerte die Genehmigung des mit der Beklagten geschlossenen Vertrags. Trotz der verweigerten Genehmigung erhielt der Zeuge ■■■ – nicht etwa dessen Mutter – von der Beklagten mit Schreiben vom 18.07.2024 (Anl. K 5) eine „letzte Mahnung“, in der die Beklagte ihn zur Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von insgesamt 52,00 € aufforderte. Diese Summe setzt sich zusammen aus einer „Aktivierungsgebühr“ von 40,00 € sowie einer zweifachen „Mahngebühr“ i.H.v. jeweils 6,00 €.

Aufgrund der weiteren Mahnung nach Anlage K 5 sah sich die Zeugin ■■■ veranlasst, die Beklagte mit E-Mail vom 19.07.2024 (Anl. K 6) erneut auf die Unwirksamkeit des zwischen der Beklagten und ihrem Sohn geschlossenen Vertrags hinzuweisen, und forderte diese auf zu bestätigen, dass das Mahnverfahren eingestellt werde und dass weitere Forderungen nicht geltend gemacht würden. Für die Zeugin ■■■ völlig unverständlich antwortete die Beklagte mit E-Mail vom 22.07.2024 (Anl. K 7) wie folgt: „Sehr geehrte Frau ■■■, bitte beachten Sie das bezüglich der Mitgliedschaft ein volljähriger Vertragspartner besteht. Ihr Sohn ist lediglich der Nutzer. Eine Zustimmung ihrerseits ist diesbezüglich der Gültigkeit des Vertrages nicht nötig. Wir halten weiterhin an der Mitgliedschaft sowie den Forderungen fest.“

Mit Anwaltsschreiben vom 16.10.2024 (Anl. K 8) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagte verteidigte mit Schreiben vom 13.11.2024 (Anl. K 11) ihre Geschäftspraxis anwaltlich in vollem Umfang.

Der Kläger trägt vor,

er sei erschienen, um bei der Beklagten ein Probetraining zu absolvieren, das er zuvor telefonisch vereinbart habe.

Das Vorbringen der Beklagten zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, den angeblich geführten Gesprächen sowie Anl. K 7 sei irrelevant, werde jedenfalls mit Nichtwissen bestritten.

Der Zeuge ■■■ sei davon ausgegangen, dass das Formular lediglich der Vereinbarung eines kostenfreien Probetrainings diene.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte gegen grundlegende Verbraucherschutzvorschriften verstoße und deshalb wettbewerbswidrig handle.

Die Klägerin hatte ursprünglich beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einen minderjährigen Verbraucher zum Abschluss eines Vertrags über die Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung zu veranlassen, indem die Beklagte in ihrem Fitnessstudio unter Anwesenheit des minderjährigen Verbrauchers und eines Dritten in ein Vertragsformular als „gesetzlichen Vertreter“ den Dritten benennt, ohne zu prüfen, ob es sich bei dem Dritten tatsächlich um den gesetzlichen Vertreter handelt,

wie geschehen gemäß Vertragsformular nach Anlage K 1 im (vermeintlichen) Vertragsverhältnis der Beklagten und dem Verbraucher [REDACTED].

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, an einen minderjährigen Verbraucher, mit dem die Beklagte einen vermeintlichen Vertrag geschlossen hat (Anlage K 1), trotz fehlender Genehmigung des Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter Zahlungsaufforderungen unter Androhung der Beauftragung eines Inkassounternehmens für den Fall einer zu unterbleibenden Zahlung zu übersenden,

wie geschehen in der Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED], vom 18.07.2024 nach Anlage K 5.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, an einen Verbraucher Zahlungsaufforderungen/Mahnungen zu versenden, in denen die Beklagte die Bezahlung einer „Mahnggebühr“ in einer bestimmten Höhe einfordert, wenn der Beklagten Kosten in Höhe der geltend gemachten „Mahnggebühr“ nicht entstanden sind (6,00 €),

wie geschehen in den Mahnungen gemäß E-Mail der Beklagten vom 04.07.2024 nach Anlage K 3 und/oder im Schreiben der Beklagten vom 18.07.2024 nach Anlage K 5.

IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Komplementärsgesellschaft der Beklagten, angedroht.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über

Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

sowie Erlass eines Versäumnisurteils.

Mit Versäumnisurteil vom 07.02.2024 hat das Landgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagtenvertreter am 18.02.2025 zugestellt.

Am 04.03.2025 legte die Beklagte Einspruch ein.

Der Kläger beantragt nunmehr, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten und den Einspruch zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor und ist der Auffassung:

Den Zeugen sei erklärt worden, dass für die Nutzung des Fitnessstudios der Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrages erforderlich sei. Vor den Unterschriften unter den Verträgen habe der Mitarbeiter den beiden Zeugen erklärt, dass es sich bei dem Vertrag um einen kostenpflichtigen Nutzungsvertrag mit den im Vertrag aufgeführten Laufzeit- und Zahlungsbedingungen handele.

Den Zeugen sei weiter erklärt worden, dass es sich beim „Gesetzlichen Vertreter“ tatsächlich um den rechtsgeschäftlichen Vertreter handeln solle. Auf eine fehlende rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis habe keiner der Zeugen hingewiesen, so dass dem Mitarbeiter der Beklagten die fehlende Vertretungsvollmacht auch nicht positiv bekannt gewesen sei. Nachdem der Zeuge ■■■ unstreitig angegeben hatte, dass er noch nicht volljährig sei, habe der vertragsschließende Mitarbeiter der Beklagten die beiden Zeugen gefragt, ob es jemanden gäbe, welcher für den Zeugen ■■■ vertretungsbefugt sei, was der Zeuge ■■■ bejaht habe. Die Eintragungen in dem Formular seien daher lediglich deswegen erfolgt, weil die Zeugen wahrheitswidrige Angaben gemacht hätten.

Der objektiv mitgeteilte Sachverhalt sei unstreitig, allerdings treffe es nicht zu, dass die Beklagte mitteilen habe wollen, dass sie grundsätzlich Verträge mit Minderjährigen schließen dürfe, wenn

nur irgendein Volljähriger sich bereit erklären würde, als „gesetzlicher Vertreter“ zu fungieren.

Hintergrund des als Anlage K 7 eingereichten Schreibens sei die normalerweise von der Beklagten geübte Praxis, dass sie überhaupt keine Verträge mit Minderjährigen schließen wolle, sondern nur mit schon Volljährigen, wobei diese dann Minderjährige lediglich als „Nutzungsberechtigte“ vertraglich erwähnten, während allein der volljährige Vertragspartner zahlungspflichtig sein solle. Vorliegend sei von der zuständigen Mitarbeiterin der Beklagten daher lediglich die fehlerhafte Rechtsauffassung mitgeteilt worden, dass Herr ██████ Vertragspartner geworden sei, wobei jedoch für jedermann erkennbar gewesen sei, dass dies nicht zutreffend sei.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle vom 07.02.2025 und vom 04.04.2025 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Der Einspruch ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt (§ 339 ZPO).

II. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich zu.

### 1. Klageantrag Ziff. 1

Der Klägerin steht der Anspruch jedenfalls nach §§ 8 Abs. 1, 2 und 3; 3 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG.

a. Die Aktivlegitimation der Klägerin (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) liegt vor und ist auch nicht im Streit.

b. Dadurch, dass die Beklagte den minderjährigen Zeugen ██████ zum Abschluss eines Fitnessvertrages mit dem offensichtlich 18-jährigen Zeugen ██████ als im Vertrag genannten „Gesetzlichen Vertreter“ veranlasste, ohne zu prüfen, ob es sich dabei tatsächlich um den gesetzlichen Vertreter handelt, hat die Beklagte unlauter gehandelt (§ 3 Abs. 1 UWG).

(aa) Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob eine aggressive geschäftliche Handlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG) vorliegt, die geeignet ist, den Verbraucher (§ 2 Abs. 2 UWG) zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte und ob sie ist im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Ver-

brauchers durch unzulässige Beeinflussung erheblich zu beeinträchtigen (§ 4a Abs. 1 S. 1, S. 3 Nr. 3, Abs. 2 UWG).

(bb) Diese geschäftliche Handlung, die sich an den Zeugen [REDACTED] als Verbraucher richtete, entspricht jedenfalls nicht unternehmerischer Sorgfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 UWG) (KBF-Köhler, UWG, § 3 Rn. 3.18). Dies ist der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, von dem billigerweise angenommen werden kann, dass ein Unternehmer ihn in seinem Tätigkeitsbereich gegenüber Verbrauchern nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheiten einhält.

Einen ersichtlich 18-jährigen als gesetzlichen Vertreter eines knapp 18-jährigen einen Vertrag unterschreiben zu lassen, unterfällt dieser Definition. Denn es ist allgemein und auch in der Branche der Beklagten bekannt, dass - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - ein noch nicht Volljähriger einen Vertrag nur mit Zustimmung oder Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters schließen darf. Dass ein 18-Jähriger nicht der gesetzliche Vertreter sein konnte, drängt sich ohne weiteres auf und hätte bei geringster Geistesanstrengung bei der Prüfung erkannt werden müssen. Der Vortrag der Beklagten zum rechtsgeschäftlichen Vertreter geht an der Sache vorbei, da von einem Mitarbeiter eines Fitnessstudios und der Beklagten erwartet werden muss und kann, dass bekannt ist, dass ein rechtsgeschäftlicher Vertreter den im Vertragsformular ausdrücklich genannten gesetzlichen Vertreter nicht ersetzen kann.

Dieses Verhalten ist auch geeignet, das wirtschaftliche Verhalten des minderjährigen Zeugen zu beeinflussen. Der innere Zusammenhang zwischen Sorgfaltsverstoß und geschäftlicher Relevanz liegt vor.

## 2. Klageantrag Ziff. 2

Der Klägerin steht der Anspruch nach §§ 8 Abs. 1, 2 und 3; 3 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG.

An einen Minderjährigen, der einen vom gesetzlichen Vertreter nicht genehmigten Vertrag geschlossen hat, Zahlungsaufforderungen unter Androhung der Beauftragung eines Inkassounternehmens zu schicken, hat die Beklagte unlauter gehandelt (§ 3 Abs. 1 UWG).

(aa) Es kann im Ergebnis auch hier dahinstehen, ob eine aggressive geschäftliche Handlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG) vorliegt, die geeignet ist, den Verbraucher (§ 2 Abs. 2 UWG) zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte und ob sie ist im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers durch unzulässige Beeinflussung erheblich zu beeinträchtigen (§ 4a Abs. 1 S. 1, S. 3 Nr. 3, Abs. 2 UWG).

(bb) Diese geschäftliche Handlung, die sich an den Zeugen ██████ als Verbraucher richtete, entspricht jedenfalls nicht unternehmerischer Sorgfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 UWG), falls man der Argumentation unter (aa) nicht folgen wollte (KBF-Köhler, UWG, § 3 Rn. 3.18). Dies ist der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, von dem billigerweise angenommen werden kann, dass ein Unternehmer ihn in seinem Tätigkeitsbereich gegenüber Verbrauchern nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheiten einhält.

Einem Verbraucher, der als Minderjähriger einen Vertrag geschlossen hat, der weder vom gesetzlichen Vertreter noch bei Volljährigkeit von ihm genehmigt wurde, eine solche Zahlungsaufforderung zukommen zu lassen, ist ein Verstoß gegen die unternehmerische Sorgfalt. Denn ist es klar, dass kein Anspruch besteht und dass das Verhalten geeignet ist, den Verbraucher, warum auch immer, zu einer nicht gerechtfertigten Zahlung zu bewegen.

Dieses Verhalten ist auch geeignet, das wirtschaftliche Verhalten des minderjährigen Zeugen zu beeinflussen. Der innere Zusammenhang zwischen Sorgfaltsverstoß und geschäftlicher Relevanz liegt vor.

### 3. Klageantrag Ziff. 3

Auf die Ausführungen zu Klageantrag Ziff. 1 und 2 kann Bezug genommen werden. Wenn kein Anspruch besteht, kann auch keine Mahngebühr eingefordert werden.

### 4. Klageantrag Ziff. 4

Rechtsgrundlage ist § 890 ZPO.

### 5. Klageantrag Ziff. 5

Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale beruht auf § 13 Abs. 3 UWG.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

■

Vorsitzender Richter am Landgericht